

XI. Abschnitt.

Das Civil-Medizinal- und Veterinärpolizeiwesen.

1. Kapitel.

Die Civil-Medizinalpolizei-Gesetzgebung.

Dieselbe ist laut Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 15 Sache des Reichs.

In genereller Weise ist auf diesem Gebiete die Reichsgesetzgebung noch nicht vorgegangen. Dagegen ergingen nach einigen Richtungen hin Spezialgesetze und sonstige Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.

In erster Linie wurde das Impfwesen gesetzlich geregelt.

Das diesbezügliche Gesetz vom 8. April 1874, S. 31 beruht auf der Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges. Nach § 1 soll nämlich der Impfung mit Schutz-(Ruh)-Pocken behufs Vorbeugung gegen Matternkrankheit unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Mattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Mattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgiltig zu entscheiden. (§ 2.)

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen. (§ 4.)